# Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Zuwendungsprojekte

Die Ausbreitung des Corona-Virus, die Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts und die damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Hessen haben auch Auswirkungen auf die Förderung des Landes für Projekte und Veranstaltungen.
Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung und einer größtmöglichen Flexibilität werden für die Verwendung bereits bewilligter Förderungen für Veranstaltungen und Projekte folgende Regelungen getroffen:

1. Storno- oder anderweitige mit dem Ausfall infolge der Pandemie verbundene Ausgaben können aufgrund der Ausnahmesituation im Rahmen der gewährten Zuwendung grundsätzlich als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt und abgerechnet werden. Dies gilt im Rahmen der Bewilligung, soweit die Zuwendungsempfänger die Ausgaben nicht aus den im verbindlichen Finanzierungsplan angegebenen Eigenmitteln aufbringen können (Subsidiaritätsprinzip). Inwieweit der Zuwendungsempfänger diese Eigenmittel vorrangig einzubringen hat, richtet sich nach der Finanzierungsart.

**Diese Regelung erfolgt unter den nachstehenden Voraussetzungen:**

2. a) Soweit Zuwendungen bereits bewilligt wurden, es aber aufgrund des Corona-Virus zu Absagen, Ausfällen oder aber einer Unmöglichkeit der Anreise (z. B. wegen Quarantäne) kommt, müssen die Zuwendungsempfänger das HLNUG unverzüglich über die Absage einer Veranstaltung oder die Auswirkungen auf das Projekt / die Maßnahme informieren.

2. b) Zuwendungsempfänger bleiben bei durch den Corona-Virus verursachten Veranstaltungsabsagen bzw. Projektänderungen zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung verpflichtet. Dabei sind die entstehenden bzw. entstandenen Ausgaben (Schaden), die mit einer Veranstaltungsabsage bzw. Änderung im Projektverlauf verbunden sind, möglichst gering zu halten. Hierzu gehört u.a., alle Möglichkeiten einer möglichst kostenfreien oder -günstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen, um die Ausgaben zu reduzieren. Dies ist entsprechend zu dokumentieren und von den Zuwendungsempfängern für eine Prüfung vorzuhalten. Die Ausgaben sind entsprechend im Verwendungsnachweis darzustellen. Im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises werden die zuwendungsfähigen Ausgaben festgelegt.

3. Sollte die Notwendigkeit eintreten, den Bewilligungszeitraum von Veranstaltungen, Projekten und Maßnahmen aufgrund des Corona-Virus zu verlängern oder den Finanzierungsrahmen (zuwendungsfähige Ausgaben) anzupassen, kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Erhöhung der Landeszuwendung oder eine Änderung des Bewilligungszeitraumes in Frage kommen, z.B. für die Durchführung einer abgesagten Veranstaltung in der zweiten Jahreshälfte 2020 und Mehrausgaben aus der Absage der Veranstaltung in der ersten Jahreshälfte 2020. Dies setzt die **vorherige förmliche Zustimmung** durch das HLNUG voraus. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem HLNUG die notwendigen Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und Änderungen in der Umsetzung erst nach Erhalt des Änderungsbescheides zu veranlassen.